



Verrechnen von Geschäftsverlusten von selbständig Erwerbenden bei der AHV

Geschäftsverluste können bei selbständig Erwerbenden neu auch bei der AHV **während sieben Jahren** verrechnet werden.

Bisher galt bei der AHV, dass Geschäftsverluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur innerhalb der Beitragsjahre (in der Regel ein Jahr) verrechnet werden konnten. Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils muss die AHV diese Praxis nun ändern.

Neu gilt: Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit können die Verluste aus sieben der Beitragsperiode vorangegangenen Geschäftabschlüsse abgezogen werden, sofern sie nicht bereits in diesen Jahren berücksichtigt wurden.

Hat nun ein Selbständigerwerbender in den letzten sieben Jahren einen Geschäftsverlust erlitten hat, sollte er unbedingt abklären, ob er diesen nicht jetzt noch mit gegenwärtigen Einkommen verrechnen kann. Gemäss bisheriger Praxis konnte ein Verlust nicht auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Neu ist dies aber innerhalb von sieben Jahren noch möglich, sofern der Verlust in der Zwischenzeit nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die AHV-Kassen diese neue Praxis noch nicht automatisch in die Beitragsverfügungen für Selbständigerwerbende übernommen haben. *(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)*

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.